

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort zur Kommunalwahl 2004, hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
 - I. für die Gemeindewahl in den Wahlbezirken der Stadt Kamp-Lintfort
 - II. für die Gemeindewahl aus den Reservelisten
 - III. für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Moers über den geplanten Abbau von Steinkohle unter den Ortslagen von Kamp-Lintfort und Moers-Repelen ab Oktober 2004

3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen

4. Aufgebote von Sparkassenbüchern

5. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Am 9. Februar 2004 verstarb

FRAU GERTRUD TÖNNIES

im Alter von 92 Jahren.

Die Verstorbene war vom Oktober 1947 bis zu ihrer Pensionierung am 31. August 1972 als Verwaltungsangestellte bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten Frau Tönnies als beliebte und zuverlässige Mitarbeiterin. Die Stadt wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 12. Februar 2004

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Kommunalwahl 2004

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters
der Stadt Kamp-Lintfort

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- I. für die Gemeindewahl in den Wahlbezirken der Stadt Kamp-Lintfort
 - II. für die Gemeindewahl aus den Reservelisten
 - III. für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
-

Gemäß §§ 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2003 (GV.NRW. S. 644) -SGV.NRW. 1112-, fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Kamp-Lintfort und zur Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 26.09.2004 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken, aus den Reservelisten sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin müssen bis spätestens zum

9. August 2004, 18:00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus, Zimmer 228, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, eingereicht werden (§§ 15 Abs. 1 Satz 1, 16 und 46 b Kommunalwahlgesetz -KWahlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 -GV.NRW. S. 454, ber. S. 509, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) - SGV. NRW. 1112-).

Es empfiehlt sich aber, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieses Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss der Stadt zurückzuweisen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).

Zur Einreichung der Wahlvorschläge gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in den Wahlbezirken der Stadt Kamp-Lintfort

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG).
Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr am Wahltag vollendet hat. Wahlberechtigt für die Wahl im Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat (§§ 7 und 12 KWahlG).
2. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden.
Er muss enthalten:
 - a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
 - b) Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben (§ 26 Abs. 1 KWahlO).
3. Die Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).
4. Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerber) muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten, sofern die Beibringung von Unterschriften erforderlich ist. Andernfalls unterzeichnet der Einzelbewerber den Wahlvorschlag selbst (§ 26 Abs. 1 Satz 4 KWahlO, § 15 Abs. 2 KWahlG). Auf Ziffer I.7 und I.8 dieser Bekanntmachung wird verwiesen.
5. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der

Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

6. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Ziff. I.5 dieser Bekanntmachung) müssen ferner von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 KWahlG).
7. Die unter Ziff. I.6 dieser Bekanntmachung genannte erforderliche Beibringung von Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, sie haben in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag ist von ihnen selbst unterzeichnet (§ 15 Abs. 2 KWahlG, § 26 Abs. 3 KWahlO).
8. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Ziff. I.6 und I.7 dieser Bekanntmachung), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 26 Abs. 3 KWahlO):
 - a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern ggf. das Kennwort sowie der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter vor der Ausgabe zu vermerken.
 - b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
 - c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a erteilt werden.
 - d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Re-

serveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

9. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages entsprechend den Ziffern I.3, I.4, I.6, I.7, I.8 dieser Bekanntmachung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, die dort genannten Nachweise und Unterschriften können infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 KWahlG).
10. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 15 Abs. 4 KWahlG).
11. Dem Wahlvorschlag sind neben den in Ziff. I.8 dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen folgende Anlagen beizufügen:
 - a) Allen Wahlvorschlägen (§ 26 Abs. 4, Ziffern 1 und 2 KWahlO):
 - aa) Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 3 KWahlG).
 - bb) Eine Bescheinigung des Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden.
 - b) Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen ferner (§ 26 Abs. 4 Ziffer 3 KWahlO):
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der

Anlage 10 a KWahlO gefertigt sein.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

- c) Zusätzlich bei Parteien und Wählergruppen gem. Ziff. 1.5 (§ 26 Abs. 5 KWahlO):
- aa) Der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen
 - bb) ihre Satzung und ihr Programm.
- Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen die Unterlagen gemäß Buchstabe bb) dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn
- 1. im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation die Landrätin,
 - 2. im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
 - 3. im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium
- bestätigt, dass sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.
- d) Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält (§ 26 Abs. 4 Ziff. 5 KWahlO).

12. Das Wahlgebiet der Stadt Kamp-Lintfort ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlbezirkseinteilung ist im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Kamp-Lintfort vom 17. Juli 2003 bekannt gemacht.

II. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten gelten für das ganze Wahlgebiet der Stadt Kamp-Lintfort.

2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden (§ 31 Abs. 1 KWahlO).
Sie muss enthalten:
 - a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht,
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.Sie soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 29 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Im übrigen gilt Ziff. I.8 dieser Bekanntmachung entsprechend.

4. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe die in Ziff. I.8 und I.11 dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen beizufügen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen. Ziff. I.11 c Abs. 2 dieser Bekanntmachung findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO abzugeben.
Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO im Wahlbezirk vorhanden oder dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigelegt ist (§ 31 Abs. 3 KWahlO).

Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist auch hier die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages, die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag und die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 31 Abs. 3 KWahlO).

5. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG). Soll dies geschehen, so muss die Reserveliste ferner enthalten (§ 31 Abs. 2 KWahlO):
 - a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

III. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist gem. § 75 b Abs. 2 KWahlO nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO einzureichen. Der Wahlvorschlag darf nur eine(n) Bewerber-/in enthalten. Er muss darüber hinaus enthalten:
 - a) Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; die Regelungen für Einzelbewerber finden in diesem Fall entsprechende Anwendung (§ 46 d Abs. 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen vor der Einreichung eines Wahlvorschlages folgende Nachweise erbringen (§ 46 d Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 KWahlG):
 - Nachweis über den demokratisch gewählten Vorstand,
 - Nachweis einer schriftlichen Satzung,
 - Nachweis eines Programms.

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. auch I 5. dieser Bekanntmachung). Der Nachweise

bedarf es jedoch nicht, wenn diese schon für die Wahlvorschläge für die Gemeindewahlbezirke oder Reservelisten erbracht wurden.

4. Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3 beschriebenen Parteien oder Wählergruppen müssen gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für die Stadt Kamp-Lintfort bedeutet dies, dass $5 \times 44 = \mathbf{220 \text{ Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort}}$ erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen.
Für jeden Unterzeichner ist zusätzlich eine Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO des Bürgermeisters einzuholen, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf den Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO erteilt werden.
Im übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (s. Abschnitt I Ziff. 6 dieser Bekanntmachung).

5. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 4 KWahlO):
 - a) die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach Anlage 12 c KWahlO mit der Versicherung, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert; diese Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
 - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin durch die zuständige Gemeinde nach Anlage 13 b KWahlO; diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
 - c) die Niederschrift der Partei oder Wählergruppe über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nach Anlage 9 c KWahlO;
 - d) die Versicherung an Eides statt des Leiters der Versammlung und zweier Teilnehmer, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung nach Anlage 10 c KWahlO erfolgt ist.

IV. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

1. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).
2. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 KWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 KWahlG).

V. Vordrucke, Bescheinigungen

1. Die Vordrucke für die Wahlvorschläge sind bei mir im Rathaus, Am Rathaus 2, Kamp-Lintfort, Zimmer 228, zu erhalten.
2. Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Ziff. I.8 Buchst. c), die Wählbarkeit der Bewerber (Ziff. I.11 Buchst. a/bb) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden von mir kostenfrei erteilt (§ 26 Abs. 6 KWahlO).

Kamp-Lintfort, 25. Februar 2004

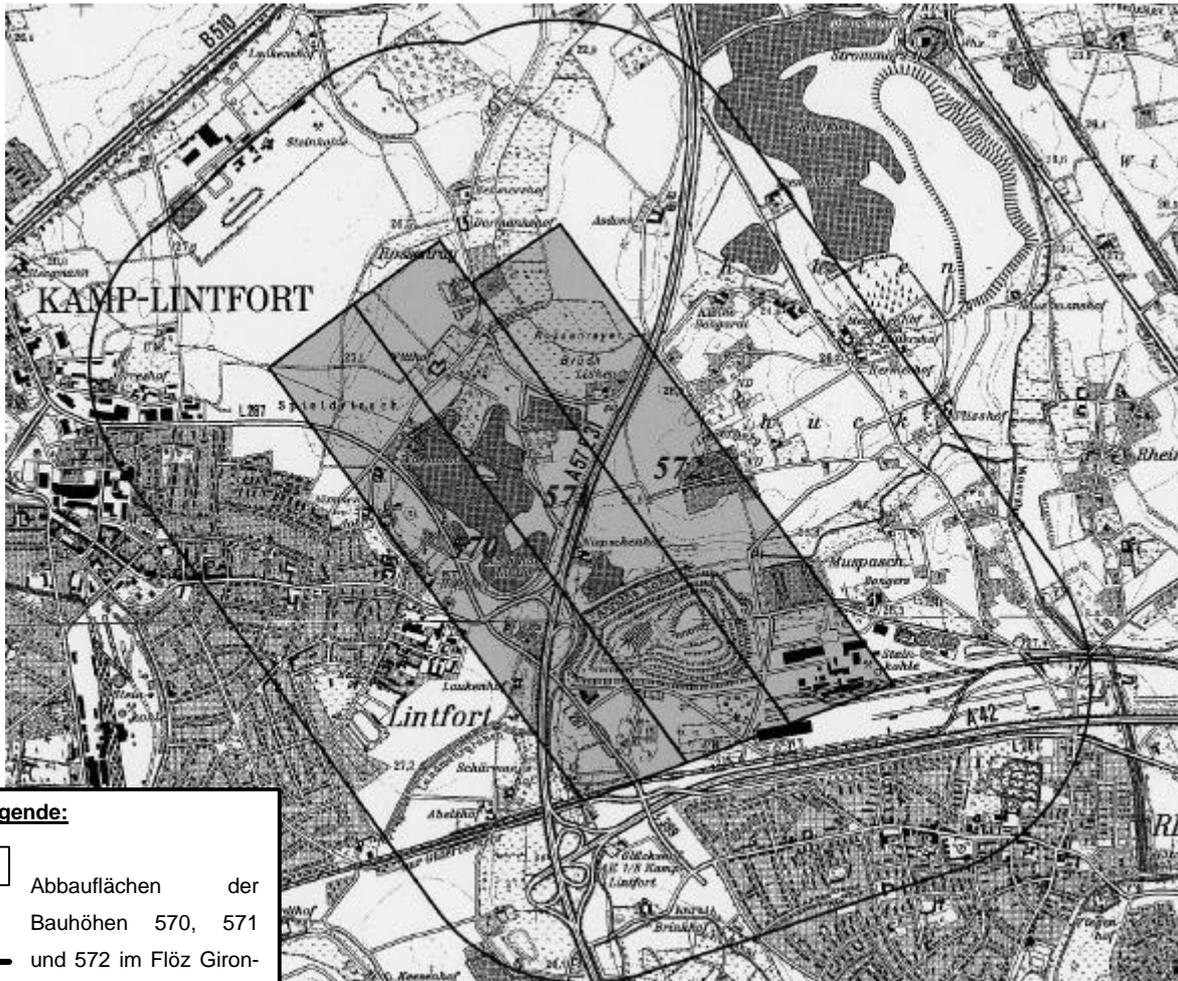
Erster Beigeordneter als Wahlleiter
der Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Müllmann

Öffentliche Bekanntmachung

des Bergamtes Moers

Die Deutsche Steinkohle AG, Bergwerk West, plant im Bereich unter den Ortslagen Kamp-Lintfort-Lintfort und Moers-Repelen ab Oktober 2004 weiter Steinkohle abzubauen.



Legende:

-  Abbauflächen der Bauhöhen 570, 571 und 572 im Flöz Giron-delle 5
-  Grenze des Bereiches

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahr-

scheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen beim Bergamt vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige –unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können **von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke** (s. Kartenausschnitt) beim

Bergamt Moers
Rheinberger Straße 194
47445 MOERS

wochentags (Montag bis Freitag) in dem Zeitraum

vom **01. März 2004** bis **31. März 2004**

in der Zeit

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können beim Bergamt schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens **28. April 2004** eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Moers, 18. Februar 2004
(Ort/Datum)

gez. Thöming
(Fachbereichsleiter)

Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 44/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. Mai 2004 um 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

das im Grundbuch von Saalhoff Blatt 0041 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Saalhoff Flur 4 Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 52, groß: 1.622 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28. Juli 2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen:

Gisela Schwan, geborene Gelen, geboren am 11. Januar 1946 in Moers

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250.000,00 €

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein eineinhalbgeschossiges Wohnhaus (ca. 146 qm Wohnfläche, Baujahr 1953), voll unterkellert, sowie einer Garage (Baujahr ca. 1960) und einer Scheune (125 qm Nutzfläche, Baujahr 1956), alles massiv gebaut.

Sämtliche Heizungsrohre sowie die gesamte Elektroverkabelung wurden 1990 erneuert.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)

Justizhauptsekretärin

Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 45/03

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 27. Mai 2004 um 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 0329 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 1 Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Niersenberger Straße 110, groß: 1.155 m² versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes, eineinhalbgeschossiges, freistehendes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Einzelgarage; Baujahr Ende der 50-er Jahre. Wohnfläche 144 m², Grundstücksfläche: 1.155 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. Juli 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Wolfgang Johannes Hinze, geboren am 27. Januar 1945 und Dr. Günther-Curt Hinze, geboren am 12. Juni 1941 in Erbengemeinschaft.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195.000,00 €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 46/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 27. Mai 2004 um 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

die in den Wohnungsgrundbüchern von Kamperbruch Blatt 2901 und 2903 eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Blatt 2901:

532.529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8, groß: 1.467 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst zwei Kellerräumen im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet

Kamperbruch Blatt 2903:

532.529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8, groß: 1.467 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst einem Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 31. Juli 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Dr. Walter Siebel, geboren am 3. März 1967 (nunmehr Fox)

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Kamperbruch Blatt 2901 (Wohnung 17) 59.000,00 €

Kamperbruch Blatt 2903 (Wohnung 19) 57.000,00 €

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Beschlagnahmeobjekten um zwei Dreizimmereigentumswohnungen in einem Anfang der 60er Jahre errichteten viergeschossigen Zwanzigfamilienhaus mit einer Größe von jeweils ca. 61 m² sowie einem Kellerraum (Wohnung 19) bzw. zwei Kellerräumen (Wohnung Nr. 17).

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)
Justizamtsinspektorin

Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 39/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. Juni 2004 um 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 0893 eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße, groß: 242 m²,
- Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 954, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße, groß: 696 m²,
- Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 955, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 865 m²,
- Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 956, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 269 m²,
- Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 957, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 1.417 m²,
- Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 952, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Friedrichstraße, groß: 184 m², versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit eingeschossigen und unterkellerten Gewerbeeinheiten bebaut, die zur Zeit für Handel und Gastronomie genutzt werden. Zum Flurstück 952 gehört eine Tiefgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21. Juli 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen:

Frau Renate Knapp, geborene Koletzki, geboren am 3. Februar 1943 in Kamp-Lintfort.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

85.000,00 € für das Flurstück 952 (Fernwärmestation)

880.000,00 € für die gemeinsam überbauten Flurstücke 953 und 954
(Gaststätte, Videothek mit ehemaliger Tiefgarage)

415.000,00 € für das Flurstück 955 (Ladenkette)

165.000,00 € für das Flurstück 956 (Café)

1.090.000,00 € für das Flurstück 957 (Fitnessstudio mit Tiefgarage)

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)

Justizangestellte

Sparkasse Duisburg
Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 134106053 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 117084723 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 117055012 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 100296292 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Februar 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)